

LIGA der Freien Wohlfahrtspflege im Land Sachsen-Anhalt e.V.

Az.: 50.06/kw
23.11.2012

Stellungnahme zur Bauordnung LSA (BauO LSA) unter Hinzuziehung der Musterverordnung über Anforderungen an Wohnungen und Einrichtungen für volljährige Personen mit Pflegebedürftigkeit oder Behinderung (MWoPV)

Die LIGA nimmt den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt zur Kenntnis und bedankt sich für die Möglichkeit einer Stellungnahme.

Grundsätzlich sollten die UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderung (BRK) sowie das Behindertengleichstellungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (BGG LSA) zur novellierenden BauO LSA hinzugezogen werden. Darüber hinaus ist der Aktionsplan des Landes Sachsen-Anhalt zur Umsetzung der BRK zu beachten. Nach den Vorgaben der BRK darf es keine „Sonderwelten“ für Menschen mit Behinderungen mehr geben. Bauordnungsrechtliche Regelungen nehmen dabei eine Schlüsselfunktion ein.

Wir sehen im Brandschutz eine wichtige, vorbeugende Maßnahme. Dennoch ergibt sich beim Thema Brandschutz immer wieder die Konfliktlage zwischen notwendigen Sicherheitsanforderungen und der Orientierung am Normalitätsprinzip sowie den Anforderungen der Lebensqualität und Wohnlichkeit, insbesondere bei ambulant betreuten Wohnformen. Der Entwurf des Gesetzes zur Änderung der Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt trifft mit den verschärfenden Anforderungen des Brandschutzes nun genau in diese Konfliktlinie. Aus diesem Grund wird der Entwurf von der LIGA in dieser Form abgelehnt, was im Folgenden begründet wird:

Die in § 2 (4) Nummer 9-11 BauO LSA festgelegten Kriterien für einen Sonderbau befördern die Ausweitung des bisherigen Anwendungsbereichs. Das hat zur Folge, dass die Hürden für Wohnungen, Wohngemeinschaften von Menschen mit Behinderungen und Menschen mit Pflegebedarf deutlich erhöht werden.

Des Weiteren halten wir die Höchstzahl von 6 Personen sachlich und fachlich nicht gerechtfertigt. Es gibt eine nicht unerhebliche Zahl an Wohngemeinschaften mit mehr Mietern/Bewohnern. Entsprechend sollte in § 2 (4) Nr. 9 Buchstabe a die Personenzahl für die Annahme eines Sonderbaus auf mehr als 12 Personen festgelegt werden.

Zur BauO LSA § 35 (1) Punkt 3

Die Einschränkungen bis 200 qm Grundfläche geht im Bereich der Altenpflege an den heute favorisierten Hausgemeinschaftsmodellen vorbei. Es erweist sich bereits bei aktuellen Bauvorhaben als schwierig, die sogenannten Gemeinschaftsflächen dieser Wohnform, welche sich naturgemäß zentral befinden, durch die zuständigen Bauämter genehmigt zu bekommen.

Vorschlag: Aufnahme einer Einschränkung bis 400 qm.

Zur MWoPV § 2 (1) Punkt 1

Hiernach muss jeder Schlafrum mit einer selbstschließenden Tür versehen sein. Selbstschließende Türen erweisen sich bereits jetzt in der Altenpflege und in der Behindertenhilfe als Probleme. Den Bewohnern, deren Selbstständigkeit größtmöglich

erhalten werden soll, ist es oft unmöglich, die erforderliche Kraft aufzubringen, um Räume mit selbstschließenden Türen zu öffnen.

Vorschlag: Diese Forderung ist zu streichen.

Zur MWoPV § 3 (1)

Die Ausführungen legen fest, dass jegliche Wohngruppen mit einer Brandmeldeanlage ausgestattet sein müssen. Dies kann vom Aufwand her nicht gewährleistet werden, Daraus folgt das Aus für dezentrale Wohngruppenformen.

Vorschlag: Ausstattung der Räume mit vernetzten batteriebetriebenen Rauchmeldern.

Zur MWoPV § 4 Punkt 1

Die Nachrüstpflicht in einem Zeitraum von 2 Jahren kann in vielen Fällen nicht gewährleistet werden.

Vorschlag: Zeitraum der Nachrüstung von 5 Jahren.

Aus der Perspektive des betroffenen Menschen muss der Wohnraum, auch mit einem höheren Sicherheitsstandard, bezahlbar sein. Sofern die geplanten Änderungen umgesetzt werden, ist mit finanziellen Folgekosten zu rechnen. Es ist deshalb darauf hinzuweisen, dass ein höherer Sicherheitsstandard sowohl im investiven Kostenbereich als auch in den laufenden finanziellen Folgekosten einer angemessenen Refinanzierung durch das Land bedarf.

Insofern können nicht einseitig im Rahmen der BauO LSA hohe Sicherheitsstandards eingeführt werden, ohne dass gleichzeitig Regelungen zu deren Finanzierung getroffen werden. Werden diese Regelung zur Finanzierung nicht zeitgleich getroffen, dann führen höhere Sicherheitsstandards ins Leere und konterkarieren die Wahl- und Entscheidungsmöglichkeiten des betroffenen Menschen zur Gestaltung seines Wohn- und Lebensumfeldes/ seiner Wohnformen.

Abschließend weisen wir darauf hin, dass wir darüber hinaus die Änderungsvorschläge des Ministeriums für Arbeit und Soziales begrüßen, welche unter Punkt 4 a) und c) festgehalten sind.